

Beitragsordnung

des

Turn- und Sportvereins
Neuenhaus von 1907 e. V.



Beitrags- und Mahnverfahren
Abrechnung und Leistungsverpflichtungen

Beitragsordnung des TuS Neuenhaus

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel	3
II. Einzelregelungen	3
§ 1 - Mitgliedsbeiträge	3
§ 1a - Spartenbeiträge	4
§ 2 - Zahlung der Mitgliedsbeiträge	4
§ 2 a – Rausfall aus dem Familienbeitrag	5
§ 3 - Anpassung der Höhe der Mitgliedsbeiträge	5
§ 4 - Stornierung	5
§ 5 - Säumnis und Mahnung	6
§ 6 - Kursangebot	7
III. Anlage - Mitgliedsbeiträge und Gebühren	8
1. einmalige Aufnahmegebühr	8
2. Monatsbeitrag	8
3. Spartenbeiträge	8
4. Kursgebühren	8
a. Prävention und Reha	8
b. Kursgebühren	8

Beitragsordnung des TuS Neuenhaus

Auf der Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung am **11.04.2018** wurde gemäß § 10 (4) der Satzung des TuS Neuenhaus die Beitragsordnung für den TuS Neuenhaus beschlossen.

Gemäß Beschluss auf der JHV/MV am **15.06.2022** wurden § 1a eingefügt und der ehemalige § 7 (Übergangsregelung) gestrichen.

Gemäß Beschluss auf der JHV/MV am 13.03.2024 wurde § 2a eingefügt und eine Anpassung der Beiträge vorgenommen.

I. Präambel

- (1) ¹Der Mitgliedsbeitrag ist ein Geldbetrag, mit dem die Mitgliedschaft in einem Verein erworben bzw. erhalten wird. ²Er dient der Aufrechterhaltung der Organisation des Vereins und der Deckung der Kosten zur Erreichung des satzungsgemäßen Vereinszwecks.
- (2) ¹Die gemäß § 10 (4) der Vereinssatzung beschlossene Beitragsordnung regelt insbesondere das Beitragsverfahren und die Abwicklung der damit verbundenen Zahlungen der Vereinsmitglieder. ²Daneben wird analog das Verfahren bei Kursangeboten festgelegt.

Turn- und Sportverein Neuenhaus von 1907 e. V.

II. Einzelregelungen

§ 1 - Mitgliedsbeiträge

- (1) ¹Die Mitgliedsbeiträge werden gemäß § 10 der Vereinssatzung durch die Mitgliederversammlung beschlossen. ²Die Höhe der jeweils aktuellen regulären Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der dieser Beitragsordnung anliegen Übersicht. ³Eine aufwandsbedingte Anpassung der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus § 3 dieser Beitragsordnung.
- (2) ¹Mitgliedsbeiträge sind keine Spenden.
- (3) ¹Der erweiterte Vorstand kann für die Teilnahme an Angeboten des Vereins Kursgebühren beschließen.
- (4) Änderungen der für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge notwendigen Daten - u. a. Bankverbindungen, Adresse, Namensänderungen - sind dem TuS Neuenhaus umgehend mitzuteilen.

§ 1a - Spartenbeiträge

- (1) ¹Grundsätzlich sind keine Spartenbeiträge vorgesehen. ²Der Mitgliedsbeitrag soll ohne weiteres die Möglichkeit bieten, an allen Sportangeboten des Vereins problemlos teilnehmen zu können.
- (2) ¹Sollten besondere, nicht einmalige, Kosten entstehen, die nur einer Abteilung zugerechnet werden können und ist die Beteiligung an diesen Kosten den anderen Mitgliedern außerhalb dieser Abteilung nicht zumutbar, können für diese Abteilung zur Deckung dieser Kosten Spartenbeiträge erhoben werden. ²Zu solchen besonderen Kosten kann beispielsweise eine besondere und ggf. vertraglich vereinbarte notwendige Vergütung hochklassiger oder hauptamtlicher Trainer innerhalb der Abteilung gehören.
- (3) ¹Die Erhebung von Spartenbeiträgen ist nachrangig.
- (4) ¹Der geschäftsführende Vorstand schlägt im Bedarfsfall einen Spartenbeitrag in Abstimmung mit der betroffenen Abteilung vor. ²Der Gesamtvorstand muss diesem Spartenbeitrag zustimmen. ³Über einen Spartenbeitrag entscheiden gem. § 10 I der Vereinssatzung die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 2 - Zahlung der Mitgliedsbeiträge

- (1) ¹Ab dem 01.07.2018 erfolgt die Zahlung der regulären Mitgliedsbeiträge nur noch im Sepa-Lastschriftverfahren per Bankeinzug.
- (2) ¹Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich vierteljährlich im Voraus. ²Die Beträge werden im Sepa-Verfahren jeweils zum Fälligkeitstermin um den 07. des Monats und zwar in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober abgebucht. ³Sollte dieser Tag auf ein Wochenende oder Feiertag fallen, erfolgt die Abbuchung spätestens am darauffolgenden nächsten Werktag.
- (3) ¹Der Beitrag kann auch als Jahresbeitrag im Voraus geleistet werden. ²Eine Reduzierung des Beitrages ist dabei allerdings nicht möglich. ³Die Abbuchung erfolgt hier zum 07. Januar des Beitragsjahres. ⁴Es gilt Absatz (2) Satz 3 entsprechend.
- (4) ¹Leistungen der Beiträge über das Sozialverfahren bleiben hiervon unberührt.

§ 2 a – Rausfall aus dem Familienbeitrag

- (1) ¹Ab dem 25. Lebensjahr fallen Mitglieder aus einer Familienmitgliedschaft raus und haben den vollen Mitgliedsbeitrag zu leisten. ²Sollte sich daraus insgesamt ein Wegfall des Familienbeitrags ergeben, fallen für alle Mitglieder die vollen Mitgliedsbeiträge an. ³Die Einziehung erfolgt im Rahmen der bestehenden Einzugsermächtigung mit den angepassten Beträgen.
- (2) ¹Mit dem Rausfall aus dem Familienbeitrag ergibt sich kein automatischer Verlust der Mitgliedschaft. ²Sollte diese nicht mehr gewünscht werden, ist sie fristgerecht zu kündigen.

§ 3 - Anpassung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) ¹Um den Gesamtaufwand und die damit verbundenen Verwaltungskosten - und damit auch die Beiträge - so gering wie möglich zu halten, berücksichtigt die Höhe der Mitgliedsbeitrag nur noch den Lastschriftzug. ²Darüber hinausgehender Verwaltungsaufwand ist von den Mitgliedern aufgrund der nachfolgenden Absätze zu tragen.
- (2) ¹Eine Vergünstigung der Mitgliedsbeiträge aufgrund der Zahlweise ist nicht vorgesehen.
- (3) ¹Sollte ein Lastschriftverfahren nicht erfolgen, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag unabhängig von Absatz (4) um 10% des jeweiligen Beitragssatzes.
- (4) ¹Sollte eine monatliche Zahlweise notwendig oder gewünscht sein, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag unabhängig von Absatz (3) um 10% des jeweiligen Beitragssatzes.

§ 4 - Stornierung

- (1) ¹Bei der Stornierung der Beitragslastschrift fallen Bankgebühren an. ²Diese Gebühren werden dem verursachenden Vereinsmitglied in voller Höhe für jeden Einzelfall in Rechnung gestellt und sind von diesem auszugleichen. ³Sollte der Verein nachweislich Verursacher der Gebühr sein, gehen diese zu Lasten des Vereins.

- (2) ¹Eine Stornierung gilt gleichzeitig als Antrag auf Aussetzung des Sepa-Lastschriftmandats. ²Ein erneuter Einzug der Mitgliedsbeiträge incl. der dann anfallenden Stornierungs- und Verwaltungskosten erfolgt erst nach schriftlicher Mitteilung des Mitglieds über die Wiedereinsetzung des Lastschriftmandats. ³Unabhängig von der Stornierung bleiben der Beitrag und die entstandenen Kosten weiterhin fällig und sind zu zahlen.
- (3) ¹Sollte eine Wiedereinsetzung des Lastschriftmandats nicht erfolgen, gilt bereits für diesen Mitgliedsbeitrag die Beitragsanpassung nach § 3 der Beitragsordnung.

§ 5 - Säumnis und Mahnung

- (1) ¹Erfolgt zum Zahlungstermin kein Ausgleich des anstehenden Mitgliedsbeitrages, wird innerhalb von zwei Wochen nach dem Lastschrifttermin - spätestens zum Ende des Monats - die erste Mahnung verschickt. ²Mit dieser Mahnung werden sowohl die angefallenen Stornogebühren als auch die Portokosten der Mahnung in Rechnung gestellt. ³In der Mahnung ist darauf hinzuweisen, dass das Lastschriftmandat durch die Stornierung erloschen und eine Wiedereinsetzung schriftlich zu erklären ist [§ 4 (2)].
- (2) ¹Sollte nach der ersten Mahnung kein Ausgleich des offenen Mitgliedsbeitrages erfolgen, folgt drei Wochen nach der ersten Mahnung eine zweite Mahnung. ²Neben den bereits für die erste Mahnung in Rechnung gestellten Kosten werden für die zweite Mahnung ebenfalls die Portokosten der Mahnung und zusätzlich eine pauschale Verwaltungsgebühr von 10 € in Rechnung gestellt. ³In dieser zweiten Mahnung ist darauf hinzuweisen, dass neben dem erloschen Lastschriftmandat die Nichtleistung der Beiträge des laufenden Quartals (entspricht drei Monatsbeiträgen) als fristgerechte Kündigung der Vereinsmitgliedschaft gewertet wird und damit die Mitgliedschaft (auch für eine komplette Familie) gemäß § 9 (3) der Vereinssatzung erlischt. ⁴Eine Weiterführung der Mitgliedschaft ist dann nur noch nach Ausgleich der offenen Mitgliedsbeiträge und Nebenkosten möglich. ⁵Auch hier gilt § 3 der Beitragsordnung.
- (3) ¹Der TuS Neuenhaus ist berechtigt, bei Nichtleistung der Mitgliedsbeiträge das betroffene Mitglied bis zur Zahlung oder Erlöschen der Mitgliedschaft von den Aktivitäten des Vereins auszuschließen.

§ 6 - Kursangebot

- (1) ¹Der Verein bietet die Möglichkeit an, auch als Nichtmitglied an bestimmten Kursen teilnehmen zu können, wenn darauf im Kursangebot explizit hingewiesen wird.
- (2) ¹Durch die Anmeldung zu einem Kurs nimmt die am Kurs teilnehmende Person so lange an diesem Angebot teil, wie das Kursangebot vorhanden ist oder durch schriftlich mitgeteilte Kündigung nicht mehr wahrgenommen wird. ²Solange eine Kündigung nicht erfolgt, sind die Kursgebühren zu leisten.
- (3) ¹Mit der Anmeldung zum Kurs hat die am Kurs teilnehmende Person eine Sepa-Lastschrift auszufüllen, damit die Kursgebühren eingezogen werden können. ²Hier gilt das normale Mitgliederverfahren (§ 2) analog. ³Da die Kurse mindestens kostendeckend sein sollen, gleicht die Höhe der Kursgebühren für Nichtmitglieder den Anteil, den Vereinsmitglieder bereits über ihren Beitrag für den Kurs leisten, aus.
- (4) ¹Nichtangemeldete Kursteilnehmer, die Nichtvereinsmitglieder sind, können in Abstimmung mit dem Kursleiter eine Einheit als Schnupperstunde besuchen, sind aber vom Kursleiter sonst vom Kursangebot auszuschließen.
- (5) ¹Die Kursleiter überwachen durch regelmäßiges Führen von Teilnehmerlisten, dass alle Teilnehmer ordnungsgemäß als solche beim Verein angemeldet sind.
- (6) ¹An weitere Angebote im Verein können die Kursteilnehmer, die nicht Vereinsmitglieder sind, nicht teilnehmen.
- (7) ¹Sofern Leistungen der Vereinsversicherungen auch für Kursteilnehmer gelten können, können sie im Bedarfsfall in Anspruch genommen werden. ²Grundsätzlich gilt allerdings, dass Kursteilnehmer als Nichtvereinsmitglieder nicht automatisch über die Vereinsversicherungen abgesichert, sondern über ihren privaten Versicherungsschutz abgedeckt sind. ³Im Einzelfall ist eine Abstimmung mit den Vereinsversicherungen durchzuführen.

III. Anlage - Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Nach Beschluss der Jahreshaupt- / Mitgliederversammlung sind folgende Mitgliedsbeiträge zu entrichten (Stand: 13.03.2024):

1. einmalige Aufnahmegebühr

a. Kinder und Jugendliche	8,00 €
b. Erwachsene	10,00 €
c. Familien	24,00 €

2. Monatsbeitrag

a. passive Mitglieder (50% von 2e)	6,00 €
b. Kinder bis unter 6 Jahre	8,00 €
c. Kinder / Schüler / Jugendliche ab 6 bis unter 18 Jahre	10,00 €
d. Schüler / Auszubildende / Studenten ab 18 Jahre	10,00 €
e. Erwachsene	12,00 €
f. Familien	29,00 €

3. Spartenbeiträge

Spartenbeiträge gemäß § 1a werden zur Zeit nicht erhoben.

4. Kursgebühren

a. Prävention und Reha

→ Es werden Kursgebühren und Zusatzbeiträge erhoben.

b. Kursgebühren

→ Es werden Kursgebühren und Zusatzbeiträge erhoben.

Welche Kursangebote vorhanden sind, findet sich auf der Homepage des Vereins oder können im Geschäftszimmer erfragt werden.